



Vorschriften im BGB

- **Vorschriften im BGB nach dem 1.1.2002**
 - Regelung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in §§ 305 ff.
 - Die Integration von HaustürWG und FernabsatzG unter dem Untertitel „Besondere Vertriebsformen“ in §§ 312 und 312a sowie §§ 312b-d.



Vorschriften im BGB

- Die Integration des VerbrKrG in den Regelungen über den
 - Verbraucherdarlehensvertrag §§ 491 ff.,
 - die verbundenen Verträge §§ 358, 359,
 - den Darlehensvermittlungsvertrag §§ 655a-e,
 - die sonstigen Finanzierungshilfen §§ 499 ff. und
 - die Ratenlieferungsverträge § 505.

- Das Teilzeitwohnrechtegesetz in §§ 481 ff.



Vorschriften im BGB

- Neuregelung des Widerrufs und der Rückgabe, §§ 355-357
 - Keine schwebende Unwirksamkeit der Verträge bis zum Widerruf bzw. bis zum Ablauf der Widerrufsfrist
 - sondern Ausgestaltung des Widerrufs als besonderes gesetzliches Rücktrittsrecht.
 - Deprivilegierung des Verbrauchers als Rückgewährschuldner
 - Haftung für Wertminderung an der Sache bei Ingebrauchnahme verschärft, § 357 III S. 1
 - Ausnahme von § 346 II S. 1, Nr. 3.
 - Haftung nach § 357 III S. 3
 - Keine Beschränkung auf *diligentia quam in suis*, § 346 III S. 1, Nr. 3
 - Einheitliche Frist für den Widerruf nach § 355 III: ein halbes Jahr
 - Inzwischen geändert: § 355 III 3: Ewigkeitsregelung bei fehlender Belehrung